

DE

C3/Annex XX - 397R0120/TT

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 61/2002

vom 31. Mai 2002

zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 41/2002 vom 19. April 2002¹ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 120/97 des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 120/97 ist die Ausfuhr bestimmter zur Verwertung bestimmter Abfälle in andere Länder als die, für die die Entscheidung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gilt, verboten.
- (4) Die Ausfuhr solcher zur Verwertung bestimmter Abfälle ist gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 auch nach Liechtenstein zu gestatten.
- (5) Die Anpassungen der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 sind infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union zu ändern -

BESCHLIESST:

¹ ABl. L 154 vom 13.6.2002, S. 28.

² ABl. L 22 vom 24.1.1997, S. 14.

Artikel 1

In Anhang XX des Abkommens wird unter Nummer 32c (Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **397 R 0120**: Verordnung (EG) Nr. 120/97 des Rates vom 20. Januar 1997 (ABl. L 22 vom 24.1.1997, S. 14)."

Artikel 2

In Anhang XX des Abkommens erhalten die Anpassungen unter Nummer 32c folgende Fassung:

"Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) lautet "Länder, für die die OECD-Entscheidung gilt, und Liechtenstein";

Island und Norwegen setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um der Verordnung vom 1. Januar 1995 an nachzukommen.

Liechtenstein setzt die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um den Artikeln 2, 40, 41 und 42 der Verordnung vom 1. Juli 1996 an nachzukommen."

Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 120/97 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 31. Mai 2002

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

P. Westerlund

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

P. K. Mannes

M. Brinkmann